



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Herrn  
Martin Rülke

Datum: 23.05.2022  
Telefon: 03501 5151122  
Telefax: 03501 51581122  
Aktenzeichen: GKT-0120-hu  
E-Mail: kreistag@landratsamt-pirna.de

## Ihre Anfrage aus der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.05.2022 zur Gremienbesetzung

Sehr geehrter Herr Rülke,

in der letzten Sitzung des Kreisausschusses vom 09.05.2022 fragten Sie im Zusammenhang mit der Vorlage-Nr.: 2022/7/0421 – Beschlussfassung über erforderliche Mandatsänderungen – an, welchen Unterschied es zwischen Aufsichtsräten, Beiräten und den Gremien der Sparkasse gibt.

Rechtsgrundlage für die Besetzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden ist die Verbandsatzung in der Fassung vom 30. September 2008. Nach § 4 Absatz 6 der Verbandsatzung richtet sich die Amtszeit der gewählten Vertreter in der Zweckverbandsversammlung nach der Amtszeit der kommunalen Wahlperiode. Eine wortgleiche Bestimmung findet sich in § 4 Absatz 6 der Verbandsatzung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse "Ostsächsische Sparkasse Dresden" vom 30. Juni 2009.

Beide Satzungsbestimmungen sind auf Grundlage von § 52 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) ergangen. Danach werden die Vertreter vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Bereits die Formulierung, dass die weiteren Vertreter für die Verbandsversammlung nach § 52 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 4 SächsKomZG vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt werden, spricht dafür, dass eine vorzeitige Abberufung durch den entsendenden Gemeinderat grundsätzlich nicht möglich ist (Kommentar Sponer/Jacob/Musall zum Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 16 SächsKomZG Erl. 4).

Die Entsendung der Kreisräte in Aufsichtsräte erfolgt hingegen nach § 63 Sächsische Landkreisordnung in Verbindung mit § 98 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO). Nach § 98 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO wird der Landkreis in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts durch den Landrat vertreten. Sofern der Landkreis weitere Vertreter entsenden kann, werden diese vom Kreistag widerruflich bestellt, § 98 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Termine nur nach Vereinbarung.

Bankverbindung:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: 03501 515-1009  
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX  
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20  
UST-IdNr.: DE140640911



Bei der Entsendung von mehreren Vertretern, richtet sich die Entsendung nach dem § 42 Absatz 2 SächsGemO. Hat der Landkreis das Recht, Personen als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen, werden diese gemäß § 98 Absatz 2 Satz 1 SächsGemO vom Kreistag bestimmt. Ist mehr als ein Mitglied zu bestimmen, ist auch in diesen Fällen die Regelung des § 42 Absatz 2 SächsGemO entsprechend anzuwenden. Dieser stellt darauf ab, dass die Zusammensetzung der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen soll. Daran orientiert sich auch der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Da die Bestellung der Kreisräte in die Aufsichtsräte der landkreiseigenen Gesellschaften widerruflich erfolgt (vgl. § 98 Absatz 2 Satz 3 SächsGemO), wird bei der Veränderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Kreistag geprüft, ob eine Umbeziehung der Aufsichtsräte angezeigt ist.

Eine Übertragung der Regelungen für Kreisräte in ihrer Funktion als Ausschussmitglieder auf Mitglieder der Verbandsversammlung scheidet aus. Insoweit mangelt es bereits an einer planwidrigen Regelungslücke, die für die analoge Anwendung der Vorschriften für Kreisräte als Ausschussmitglied Raum bietet.

Da es für die Einsendung von Kreisräten in Beiräte von privaten Unternehmen, wie dem Beirat der Weißeritztal-Kliniken GmbH, keine Sonderregelungen gibt, erfolgt die Entsendung entsprechend der aktuellen Mandatsverteilung des Kreistages. Demnach ist auch die Entsendung in die Beiräte widerruflich, unter Anwendung des § 38 Absatz 2 Sächsische Landkreisordnung, vorgenommen und wird bei Veränderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Kreistag bei Bedarf angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler